

ten dienen die Normen des i. P. einheitlich dem Ziel, auf der Grundlage der Gleichheit und des gegenseitigen Vorteils Beziehungen mit allen Ländern, unabhängig von ihrer sozial-ökonomischen Ordnung, zu entwickeln. Zu den grundlegenden Prinzipien des i. P. gehören: die Anerkennung der gerichtlichen Immunität des ausländischen Staates und seines Eigentums, die Achtung seiner innerstaatlichen Gesetzgebung und die rechtliche Gleichstellung von Ausländern mit eigenen Staatsbürgern (regime national). Die hauptsächlichsten Rechtsquellen des i. P. der DDR sind bilaterale oder multilaterale völkerrechtliche Verträge, eine Anzahl der in den Einführungsgesetzen zum BGB und Familiengesetzbuch enthaltenen Bestimmungen sowie Gewohnheitsrecht und ständige Rechtsprechung der (Schieds-) Gerichte. Bei Wirtschaftsverträgen zwischen Betrieben der DDR und Firmen aus dem nicht-sozialistischen Wirtschaftsgebiet gilt nach dem Recht der DDR der Grundsatz der freien Rechtswahl, d. h., die Verträge können durch Vereinbarung einer bestimmten Rechtsordnung unterstellt werden (Parteiautonomie - *lex voluntaris*). Eine solche Vertragsbestimmung wird Rechtsanwendungsklausel genannt. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, sind die Kollisionsregeln des i. P. heranzuziehen, um das anwendbare Recht zu bestimmen. Eine gebräuchliche Anknüpfung beim internationalen Warenkauf ist die an das Recht der typischen oder charakteristischen Leistung, d. h. das Recht des Verkäuferslandes. Dieser Anknüpfung folgt das Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der DDR in ständiger Rechtsprechung. Die Anwendung einer ausländischen Rechtsnorm bzw. die Anerkennung der auf ihr beruhenden Rechte erfolgt in gleicher Weise, wie es die Gerichte des betreffenden Landes tun. Sie findet dort ihre Grenze,

wo das Ergebnis grundlegenden Prinzipien der Rechtsordnung der DDR widersprechen, ihre Souveränität oder ihre Sicherheit beeinträchtigen würde. Mit dieser „Vorbehaltsklausel“ (*ordre public*) kann die Wirkung einer auf ausländisches Recht verweisenden Kollisionsnorm eingeschränkt werden.

internationales Verkehrsrecht: Gesamtheit der Rechtsnormen, die den grenzüberschreitenden Verkehr regeln. Das i. V. wird vor allem durch staatliche und nichtstaatliche Verträge auf bilateraler und multilateraler Grundlage gestaltet. Es umfaßt sowohl Bestimmungen über den Transport von Personen und Gütern im grenzüberschreitenden Verkehr als auch Vorschriften über den Bau, die Ausrüstung und Bedienung der Fahrzeuge, die im internationalen Verkehr eingesetzt sind, internationale Verkehrsregeln sowie Festlegungen über die Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse der internationalen Organisationen, die sich mit Verkehrsfragen befassen. Teilweise enthalten diese Verträge direkte Regelungen für den internationalen Verkehr. Im Prozeß der -> *sozialistischen ökonomischen Integration* erlangt die international einheitliche direkte Regelung des grenzüberschreitenden Verkehrs zwischen den RGW-Ländern immer größere Bedeutung. Auch Verkehrsbeziehungen zwischen sozialistischen und kapitalistischen Ländern werden auf der Grundlage des Prinzips der -> *friedlichen Koexistenz* zunehmend durch völkerrechtliche Verträge direkt geregelt. Soweit internationale Verkehrsbeziehungen nicht durch internationale Verträge geregelt werden, finden die Kollisionsnormen des -> *internationalen Privatrechts* Anwendung. -/ Verkehrsrecht

internationales Wirtschaftsrecht: Komplex der gemeinsamen rechtlichen Regelung der internationalen